

wußte, was er tat. Auch die Zeugen bestätigen, daß sich der Angeklagte vollkommen situationsgemäß verhielt, genau wußte, wo er sich befand und wen er vor sich hatte.

Der Angeklagte K. hat sich gemäß § 5 PaßVO in der Fassung des § 1 der PaßVO vom 11. Dezember 1957 strafbar gemacht, weil er illegal die Deutsche Demokratische Republik verlassen wollte. Die Tat ist im Versuchsstadium steckengeblieben. Der Angeklagte war deshalb wegen versuchten Verstoßes gegen die PaßVO zu bestrafen.

Der Angeklagte P. hat dem Angeklagten K. bei seinem Versuch, die DDR illegal zu verlassen, Beihilfe geleistet, indem er ihn mit seinem Pkw durch die Kontrolle unserer Staatsgrenze schleusen wollte. Er war wegen Beihilfe zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung war von der erheblichen Gesellschaftsgefährlichkeit der Taten der Angeklagten auszugehen. Die Tat des Angeklagten G. ist als besonders gefährlich anzusehen, weil sein Verhalten in besonderem Maße die Maßnahmen unserer Regierung zum Schutze der Grenzen gefährdete.

Auch vom Standpunkt der Erziehung ist für den Angeklagten G. eine strenge Bestrafung erforderlich, um ihn für die Zukunft von weiteren verbrecherischen Handlungen abzuhalten. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe von drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus ist angemessen.

Auch die Angeklagten Gr. und N. haben gewissenlos die verbrecherischen Ziele der Imperialisten und Militaristen in Westdeutschland unterstützt. Die für beide Angeklagten beantragte Strafe von je drei Jahren Zuchthaus ist daher angemessen.

. . . . .  
(Es folgt die Begründung der gegen die Angeklagten K. und P. ausgesprochenen Gefängnisstrafen von einem Jahr bzw. acht Monaten.)